Baustellenordnung

Bauvorhaben:
Neubau Integrierte Gesamtschule mit Grundstufe und Stadtteilbibliothek
Fiedlerstraße 2, 34127 Kassel

Bauherr:
Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinses
Anschriften und Rufnummern
Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Berichterstattung, Meldung von Unfällen und Schadensfällen
Personal
Weitervergabe von Arbeiten

Arbeitsstätten
Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
Unterkünfte und soziale Anlagen
Erste Hilfe
Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
Funksprechverkehr
Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
Alkohol und Rauschmittelmissbrauch

Arbeitssicherheit
Allgemeines
Unterweisung
Arbeitsmedizinische Vorsorge
Erdarbeiten
Baumaschinen und Geräte
Montagearbeiten
Gerüste
Gefahrstoffe
Persönliche Schutzausrüstung
Abbrucharbeiten
Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

Brand- und Explusionsschutz
Allgemeines
Brandfall

Umweltschutz
Abfall
Lärm
Gewässerschutz

Sicherung der Baustelle
Fotografieren
Besucher

Einverständniserklärung

Vorwort

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten; ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBI. l S. 1283) wird das Ziel angestrebt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern. Dazu wird durch die BaustellV jedem öffentlichen und privaten Bauherrn, bezogen auf sein Bauvor-haben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen die wichtigsten Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durch-führung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Wenn bei Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und mit gefährlichen Arbeiten zu rechnen ist bzw. die Baustelle eine bestimmte Größe überschreitet, muss der Bauherr dafür sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) erstellt wird. Die Erarbeitung des SIGE-Plans wird in der Regel durch den nach BaustellV zu bestellenden Koordinator erfolgen.

Jeder SIGE-Plan bedarf, um wirksam zu werden, einer entsprechenden bauvertraglichen Umsetzung. Hierbei ist gemäß der gesetzlichen Rangfolge (§ 4 ArbSchG) technischen Arbeitsschutzmaß-nahmen Vorrang zu gewähren, die dann über die Leistungsbeschreibung in den Bauvertrag eingebunden und dementsprechend ausgeführt werden.

Die Baustellenordnung ist im Zusammenhang und in Ergänzung zum SIGE-Plan zu sehen und stellt die Hausordnung für die Baustelle dar.

Allgemeines

Anschriften und Rufnummern

Bauherr:
Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Koordinator:
Arbeitsschutz Schürmann
Herr Schreiber
Am Lindig 8, 36269 Philippsthal (Werra)
0172 3085117

Zuständige Arbeitsschutzbehörde:
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 51 - 55 – Arbeitsschutz
Adresse: Leuschnerstraße 71, 34134 Kassel
Telefonnummer: 0561 106-0

Berufsgenossenschaft:
BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - Prävention
Holländische Straße 143, 34127 Kassel
0561 98979-0

Krankenhaus:
Klinikum Kassel
Mönchebergstraße 41-43, 34125 Kassel
0561 9800

Durchgangsarzt:
Klinikum Kassel Klinik für Unfallchirurgie
Mönchebergstraße 41-43, 34125 Kassel
0561 9805102

Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der vom Bauherrn gemäß BaustellV eingesetzte Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist. Eine allgemeine Weisungsbefugnis für den Koordinator ist nicht gegeben.

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben (unternehmensbezogene Gefährdungsbeurteilung). Der Koordinator legt die Ausschreibung, den SIGE-Plan und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, gibt der Koordinator Hinweise und Empfehlungen zu notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGE-Plans, der Arbeitsschutzvorschriften, fordert bei erkennbaren Gefahrenzuständen notwendige Maßnahmen und teilt diese dem Bauherren, der Bauleitung und dem Auftragnehmer in geeigneter Weise mit. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet er einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Über diese Aktivitäten führt er Protokoll.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention (BGV A1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

Berichterstattung, Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren.

Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle auf der Baustelle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt

Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

Die Arbeiten auf der Baustelle müssen durch fachlich geeignete und mit Weisungsbefugte Mitarbeiter der Auftragnehmers geleitet und beaufsichtig werden.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur in Kenntnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungs- und Informationspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) nachzukommen.

Arbeitsstätten

Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den mit dem Bauherrn abgestimmten Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen.

Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Auf der Baustelle gelten grundsätzlich die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind immer frei zu halten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung sowie dem Koordinator abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Auftragnehmer stellt die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte, sofern erforderlich, einschließlich der notwendigen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Erste Hilfe

Vorkehrungen zur Leistung von Erster Hilfe, wie das Vorhalten von Erste-Hilfe-Material und Ersthelfern ist Aufgabe der jeweiligen Auftragnehmer.

Der Bauherr kann die Gestellung und Unterhaltung eines Erste-Hilfe-(Sanitäts-) raums veranlassen

Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Der Auftragnehmer ist für die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung zuständig.

Für ausreichende Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege und Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Auf der Baustelle dürfen nur ordnungsgemäße und geprüfte elektrische Anlagen und Betriebsmittel eingesetzt werden. Nachweise hierüber sind auf Anforderung durch den Auftragnehmer vorzulegen.

Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür ist einzuholen.

Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Alkohol- und Rauschmittelmissbrauch

Auf der Baustelle gilt ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot.

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Arbeitssicherheit

Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGE-PLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen und dem Koordinator unaufgefordert vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.

Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung sowie dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

Erdarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen.

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu geeigneten und beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen aufhalten.

Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine schriftliche Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Baustellenleitung sowie dem Koordinator vorzulegen.

Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statistisch nachzuweisen und dem Koordinator vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Gefahrstoffe

Bei der Planung, Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und der Baustellenleitung sowie dem Koordinator in Kopie zu übergeben.

Arbeiten mit besonders gefährlichen Stoffen, wie Asbest, sind nur unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben unter Aufsicht dafür benannter, sachkundige Personen auszuführen. Solche Baubereiche sind besonders zu kennzeichnen und der Zutritt von anderen, auf der Baustelle tätige Personen zu verhindern.

Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.

Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbruchanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Baustellenleitung sowie dem Koordinator vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen.

Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/ oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

Brand- und Explosionsschutz

Allgemeines

Bei Bedarf ist eine Brandschutzordnung durch den Auftragnehmer aufzustellen.

Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit der Baustellenleitung sowie dem Koordinator abstimmen.

Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Diese ist der Baustellenleitung sowie dem Koordinator vorzulegen.

Die Beschäftigten müssen im Gebrauch von Handfeuerlöschern unterwiesen und über die auf der Baustelle geltenden Regelungen des Verhaltens im Brandfall unterrichtet sein.

Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan. Die örtliche Feuerwehr ist in jedem Fall über die Notruf-Nummer 112 zu alarmieren. Andere Personen auf der Baustelle sind zu warnen und der Gefahrbereich unverzüglich zu verlassen.

Löschversuche sind nur unter Beachtung der notwendigen Eigensicherung vorzunehmen.

Jeder Brandfall ist der der Baustellenleitung sowie dem Koordinator zu melden.

Umweltschutz

Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen.

Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Bauabfälle sind gemäß KrW-/AbfG getrennt zu lagern und umgehend sachgerecht zu entsorgen. Gefährliche Abfälle dürfen nur kurzzeitig auf der Baustelle bis zur Entsorgung gegen unbefugten Zugriff gesichert gelagert werden.

Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Lärm

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmarme Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen.

Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist der Baustellenleitung sowie dem Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen aller Art in das Erdreich ist verboten. Abwässer sind aufzufangen und vom Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Sicherung der Baustelle

Fotografieren, Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen. Ausnahmen gelten für die Vertreter der Baustellenleitung sowie den Koordinator zu Dokumentationszwecken.

Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

Einverständniserklärung

Die vorliegende Baustellenordnung habe ich gelesen, verstanden und akzeptiere ich mit meiner Unterschrift.

Datum	Datum	Datum
Name	Name	Name
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift